



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Gruneliuschule
Wiener Straße 13
60599 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen
Bearbeiter/in
Durchwahl
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30.04.2025

Zuweisung der Startchancen-Budgets (Säule II) für das Haushaltsjahr 2025 und der Personalressourcen aus der Säule III

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

mit der Auswahl Ihrer Schule für die zweite Tranche des Startchancen-Programms stehen Ihnen mit Beginn des kommenden Schuljahres zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2025 weise ich Ihnen zur Umsetzung des Startchancen-Programms nachfolgende Ressourcen zu:

Säule II – SC-Budgets

Die SC-Budgets leisten einen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und zur Stärkung der Schulentwicklungskapazität.

Zentrales SC-Budget

Das zentrale SC-Budget soll die Umsetzung zentraler Unterstützungs- und Professionalisierungsmaßnahmen fördern. Über dieses Budget ist es jetzt beispielsweise bereits möglich, FSJ-Kräfte zu beschäftigen, Familienklassen zu installieren (sofern das Einverständnis des Schulträgers vorliegt) oder Fortbildungs- und Professionalisierungsmaßnahmen wahrzunehmen. Die Maßnahmen sind über einen Katalog im Rahmen des Antragsverfahrens auswählbar.

Budgetzuweisung für 1. August 2025 - 31. Dezember 2025: **15.700,00 Euro**

Dezentrales SC-Budget

Dieser Budgetanteil kann von jeder Schule individuell für zielgerichtete Maßnahmen eingesetzt werden:

Budgetzuweisung für 1. August 2025 - 31. Dezember 2025: **9.500,00 Euro**

Säule III – Multiprofessionelle Teams

Durch die Mittel in der Säule III sollen die teilnehmenden Schulen, insbesondere multiprofessionelle Teams, personell verstärkt werden. Hiermit soll das Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern, unterstützt werden.

Über diese Mittel können Lehrkräfte und UBUS-Kräfte im Rahmen des Startchancenprogramms ab 01.08.2025 unbefristet eingestellt werden. Diesen wird für die Dauer des Startchancenprogramms die Beschäftigung an der jeweiligen Schule zugesagt, nach Ablauf der Programmlaufzeit muss ggf. eine Versetzung erfolgen, sollte die Schule keinen Anspruch auf eine entsprechende Stelle mehr haben.

Schulhelferinnen und Schulhelfer können nur befristet eingestellt werden. Die Beschäftigung erfolgt befristet mit dem Sachgrund der „Projektbefristung“ (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 TzBfG). Der Bedarf an der Arbeitsleistung besteht zunächst bis zum Zeitpunkt der Evaluation, längstens aber bis zum 31. Juli 2029 und daher nur vorübergehend.

Ab dem Schuljahr 2025/2026: Personalressource im Umfang von **1 Vollzeitstelle**

Bewirtschaftungsvorgaben

Die Mittel des Startchancen-Programms sind zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen innerhalb des Programms einzusetzen. Bei der Bewirtschaftung der Mittel sind die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die landesrechtlichen Vorgaben zur Vertretungsbefugnis und die Vergabevorschriften zu beachten sind. Dienstleistungsverträge sollen vor Abschluss dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass eine umfangreiche Netzwerkbildung geplant ist, in deren Rahmen die Schulen Impulse zum Mitteleinsatz erhalten werden.

Für die Umsetzung der Säulen II und III des Startchancenprogramms wurde im Landeshaushalt beim Kapitel 0459 Schulen ein zusätzliches Produkt ausgeprägt. Bei der Mittelbewirtschaftung im SAP-Rechnungswesen ist dieses Produkt (mit der technischen Zuordnung Funktionsbereich 0459114) zwingend zu kontieren.

Alle geplanten Maßnahmen des dezentralen Startchancen-Budgets unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht. Die beantragten Maßnahmen dürfen erst umgesetzt werden, wenn Ihnen eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

Bei der Bewirtschaftung von Katalogleistungen im zentralen Startchancen-Budget sind entsprechende Maßnahmenanträge jährlich neu zu stellen (auch bei bereits laufenden Verträgen), damit eine jahresbezogene Budgetreservierung erfolgen kann.

Mit Genehmigung erhält jede Maßnahme eine spezifische Maßnahmen-Identifikationsnummer (SCP-ID). Diese ist im weiteren Bewirtschaftungsverfahren stets anzugeben, um die zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Bund nachweisen zu können.

Mittel aus dem dezentralen Startchancen-Budget können zur Verstärkung des zentralen Startchancen-Budgets eingesetzt werden. Umgekehrt ist dies nicht möglich. Geplante

Mittelumschichtungen können Sie formlos per Mail an das zentrale Funktionspostfach budget.startchancen@kultus.hessen.de melden.

Aus den Mitteln der dezentralen Startchancen-Budgets können keine Sachausstattungsgegenstände finanziert werden, deren Anschaffungswert 250 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Ebenso können keine Sachausstattungsgegenstände finanziert werden, die in die Infrastruktur des Schulträgers integriert werden müssen oder die Folge- bzw. Wartungskosten nach sich ziehen.

Die Finanzierung von mehrtägigen Schulwanderfahrten aus Mitteln des Startchancen-Budgets - sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler - ist nicht gestattet.

Das Startchancen-Budget der Säule II darf nicht zur Finanzierung von Personalkosten verwendet werden. Zusätzliches Personal kann ausschließlich aus Mitteln der Säule III finanziert werden.

Weiterführende Informationen zum Startchancen-Programm sowie die aktuellen Antragsformulare finden Sie auf dem Wissensportal über den Reiter „Startchancen“ oder über den folgenden Link:

<https://www.lusd.hessen.de/its/infoportal-egovv-hkm/scp>

Für Fragen bezüglich der Verwendung des Startchancen-Budgets der Säule II und der Personalressourcen aus der Säule III wenden Sie sich bitte an das Startchancen-Funktionspostfach Ihres zuständigen Staatlichen Schulamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bach